

Kundeninformation zu Ihrer Hausratversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zum Abschluss Ihrer Hausratversicherung geben wir Ihnen folgende Erläuterungen:

1. Versicherer

Ihr Versicherer ist die Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

Postanschrift:	Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. Karl-Wiechert-Allee 55 30625 Hannover
----------------	--

Telefon:	0511/5701-3030
Telefax:	0511/5701-3000
Mail:	versicherungen@concordia.de
Aufsichtsratsvorsitzender:	Jörn Dwehus

Vorstand:	Dr. Stefan Hanekopf (Vorsitzender), Johannes Gräle, Dirk Gronert, Julia Palte
-----------	--

Sitz der Gesellschaft:	Hannover
Handelsregister:	Amtsgericht Hannover HRB 3461

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. besteht in dem Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.

3. Zuständige Aufsichtsbehörde

Postanschrift:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn
----------------	--

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Nachfolgend werden die wesentlichen Merkmale in einer knappen und keinesfalls abschließend gewollten Darstellung zusammengefasst:

a) Vertragsgrundlagen

Maßgeblich für Ihren Versicherungsvertrag sind neben Ihrem Antrag die beiliegenden Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2022) – Fassung Oktober 2022 sowie die Satzung der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. – Fassung 03.06.2016.

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

b) Versicherungsumfang

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Antrag bezeichneten Wohnung. Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Einzelheiten zu Bestimmungen über die versicherten Sachen finden Sie unter A 7 - A 9 VHB 2022 und über den Versicherungsort unter A 10 VHB 2022.

Ersetzt werden Schäden an den versicherten Sachen, wenn diese durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Vandalismus

nach einem Einbruch oder Raub oder den Versuch einer solchen Tat, Leitungswasser, Sturm oder Hagel sowie sofern vereinbart durch weitere Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneeeindruck, Lawinen und Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

Einzelheiten zur Erfüllung und Fälligkeit der Entschädigung finden Sie unter A 18, A 19 und A 21 VHB 2022.

5. Beitrag und Zahlungsweise

Den Beitrag, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie im Antrag. Dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsweise und enthält die gesetzliche Versicherungssteuer sowie ggf. den Ratenzahlungszuschlag.

Einzelheiten zur Zahlungsweise entnehmen Sie dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

Einzelheiten zur Erfüllung Ihrer Zahlungsverpflichtung finden Sie unter B 2 und B 4 VHB 2022.

Proneo Tarife können ausschließlich online abgeschlossen werden und setzen die Vereinbarung des Lastschriftverfahrens voraus. Sie erhalten den Versicherungsschein per E-Mail. Auf diesem Weg kommunizieren wir papierlos und somit ökologisch nachhaltig.

Ist dieses aufgrund nicht gegebener Empfangsbereitschaft Ihres E-Mail-Postfachs nicht möglich erfolgt eine Umstellung der Kommunikation auf den postalischen Weg. In diesem Fall wird ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.

Einzelheiten zur Nutzung des elektronischen Kommunikationsweges entnehmen Sie den Bedingungen zur Nutzung des elektronischen Kommunikationsweges.

Auf die Möglichkeit der Beitragsanpassung gemäß A 15 und A 16 VHB 2022 wird hingewiesen.

6. Befristung und Gültigkeitsdauer

Unser Vorschlag einschließlich der dafür berechneten Beiträge ist bis zur Einführung eines neuen Tarifes bzw. Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Hausratversicherung gültig, soweit auf dem Vorschlag nichts anderes vermerkt ist.

7. Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und Widerrufsrecht

Der Vertragsabschluss kommt dadurch zustande, dass wir Ihnen die Annahme Ihres gestellten Antrages in Form einer schriftlichen Annahmeerklärung oder durch Übersendung des Versicherungsscheines bestätigen. Ihr Antrag kann durch uns nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, zu dem Sie die Annahme des Antrages unter regelmäßigen Umständen erwarten dürfen.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt, sofern Sie die unter B 2 VHB 2022 beschriebenen Zahlungsverpflichtungen einhalten.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
 - **die Vertragsbestimmungen,**
- einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (nur für Verbraucherverträge),
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G., Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlungsweise um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halbjahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags pro Tag; der von Ihnen zu zahlende Beitrag und die Zahlungsweise sind in dem Versicherungsantrag unter „Vertragslaufzeit“ oder unter „Gesamtbeitrag“ ausgewiesen. Der Versicherer hat zurück-zuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere

selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

8. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Ihr Vertrag ist für den im Antrag angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Haben Sie Ihren Vertrag von vornherein mit einer Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen, können Sie ihn zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist kündigen.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, Ihren Versicherungsvertrag

- nach Eintritt eines Versicherungsfalls gemäß B 14 VHB 2022,
- nach einer Beitragsanpassung gemäß A 15 und A 16 VHB 2022
- nach einer Zuschlagserhebung aufgrund der Umstellung der Kommunikation auf den postalischen Weg gemäß den Bedingungen zur Nutzung des elektronischen Kommunikationsweges zu kündigen. Die genauen Kündigungsfristen hierzu entnehmen Sie bitte den genannten Bestimmungen.

9. Rechtsgrundlagen vor Abschluss des Vertrages

Der Aufnahme von Vertragsbeziehungen zum Versicherungsnehmer legt die Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

10. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

11. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Wir weisen darauf hin, dass andere Sprachen für den Vertragsabschluss nicht zur Verfügung stehen.

12. Beschwerden

Unser wichtigstes Anliegen ist es, Ihnen als Kunden einen hervorragenden Service zu bieten. Aber auch wir sind nicht fehlerfrei und wollen diesen Service ständig weiter verbessern. Wenn Sie der Meinung sind, dass wir etwas falsch gemacht haben, rufen Sie einfach uns oder Ihren zuständigen Ansprechpartner vor Ort an und schildern Sie Ihr Anliegen oder bitten Sie um unseren Rückruf.

Wir werden uns dann schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Sie können uns Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde ebenfalls per E-Mail an Beschwerdemanagement@Concordia.de oder schriftlich mitteilen.

Unsere Adresse lautet:

Concordia Versicherungen
Zentrales Beschwerdemanagement
30621 Hannover

Bei Beschwerden können Sie sich aber auch an die unter Ziffer 3 genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Darüber hinaus ist unser Unternehmen Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

www.versicherungsombudsmann.de

Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Hiervon unberührt bleibt für Sie als Versicherungsnehmer selbstverständlich die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich für eine Hausratversicherung bei unserer Gesellschaft entscheiden und danken Ihnen schon jetzt für das Vertrauen, das Sie in uns setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2022) Proneo - Pro Home Select

– Fassung Oktober 2022 –

- Deklaration der versicherten Sachen und Kosten zur Hausratversicherung (Pauschaldeklaration)
- Präambel zu den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen
- Besondere Bestimmungen zu den VHB 2022 Proneo – Pro Home Select
- Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung

Deklaration der versicherten Sachen und Kosten zur Hausratversicherung (Pauschaldeklaration)

I. Versichert ist der gesamte Hausrat für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung mit der dort genannten Versicherungssumme	
II. Im Rahmen der Versicherungssumme sind – bezogen auf den über Proneo versicherten Hausrat – folgende Gefahren versichert:	Pro Home Select
1. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Überspannungsschäden durch Blitz, Explosion inklusive Blindgängerschäden, Verpuffung, Rauch und Ruß, Implosion, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, Anprall von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen, radioaktive Isotope, Innere Unruhen (A 1.1, A 2.1, A 3.1 – A.3.6 und A 3.8 – 3.13 VHB 2022)	●
2. Seng- und Schmorschäden (A 1.1 und A 3.7 VHB 2022)	● Selbstbeteiligung 100 €
3. Schäden an Kühl- und Gefriergut durch unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr (A 1.1 und A 3.14 VHB 2022)	● bis 2.000 €
4. Unberechtigter Gebrauch von Bank- und Kreditkarten (A 1.1, A 3.15 VHB 2022)	● bis 2.000 €
5. Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat (A 1.1, A 3.16 VHB 2022)	● bis 500 €
6. Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub und den Versuch einer solchen Tat (A 1.2, A 4.1 - A 4.3 VHB 2022)	●
7. Einbruch durch nicht versicherte – auch gewerbliche – Räume (A 4.1 a) VHB 2022)	●
8. Räuberische Erpressung (A 4.8 b) VHB 2022)	●
9. Trickdiebstahl innerhalb der versicherten Wohnung (A 4.3 a) VHB 2022)	● bis 500 €
10. Diebstahl - weltweit - aus verschlossenem Kraftfahrzeug (ohne Wertsachen) - Elektronik (A 4.4 VHB 2022)	● bis 1.000 € ● bis 500 €
11. Einfacher Diebstahl a) auf dem Versicherungsgrundstück: - Gartenmöbel und Gartengeräte - Grills und Wäschespinnen, Wäsche und Kleidung sowie fest verankerte Gartenskulpturen - Kinderspiel- und Sportgeräte (einschließlich Trampoline) - Antennenanlagen, Markisen, steckerfertige Fotovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung bis 800 W (sog. Balkonkraftwerke) und Überwachungseinrichtungen b) außerhalb des Versicherungsortes: - Kinderwagen - Krankenfahrstühle und Gehhilfen - Waschmaschinen und Wäschetrockner aus Gemeinschaftsräumen c) aus Kranken- und Pflegezimmern sowie bei ambulanter Behandlung - Wertsachen nur aus Kranken-, Kur- und Pflegezimmern d) am Arbeitsplatz während der Geschäftszeit e) aus Schule, Kindergarten und Kita: - Bekleidung von Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (A 4.5 VHB 2022)	● bis 5.000 € ● bis 2.000 € ● bis 500 € ● bis 500 € ● bis 500 €
12. Phishing (A 4.6 VHB 2022)	● bis 3.000 €
13. Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern je Fahrrad/Fahrradanhänger (A 4.7 VHB 2022)	● soweit vereinbart

14. Schäden durch Leitungswasser einschließlich Schäden durch Wasseraustritt aus Fußbodenheizungen, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungs-, Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, Zimmerbrunnen, Wassersäulen, Aquarien oder Wasserbetten sowie aus innenliegenden Regenwasserrohren (A 1.3, A 5.2 VHB 2022)	●
15. Bruch von Gasleitungen (A 5.3 a) ee) VHB 2022)	●
16. Austausch von Armaturen (A 5.3 c) VHB 2022)	● bis 500 €
17. Schäden durch Sturm, Hagel (A 1.4 a), A 6.1 bis A 6.3 VHB 2022)	●
18. Schäden durch weitere Naturgefahren: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch (A 1.4 b), A 6.4 VHB 2022)	● soweit vereinbart
19. Sturm- und Hagelschäden sowie soweit vereinbart weitere Naturgefahrenschäden auf dem Versicherungsgrundstück an - Gartenmöbeln und Gartengeräten - Grills und Wäschespinnen sowie fest verankerte Gartenskulpturen - Pavillons, Kinderspiel- und Sportgeräten (einschließlich Trampoline) (A 6.5.g) bb) VHB 2022)	● bis 3.000 €
III. Im Rahmen der Versicherungssumme sind – bezogen auf den über Proneo versicherten Hausrat – folgende Kosten versichert:	
1. Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten (A 13.3 a) und b) VHB 2022)	●
2. Hotelkosten (A 13.3 c) VHB 2022)	● bis 2 ‰ * pro Tag, max. 365 Tage
3. Transport- und Lagerkosten (A 13.3 d) VHB 2022)	● max. 365 Tage
4. Schlossänderungskosten für die Wohnung sowie für in der Wohnung befindliche Wertschutzschränke (A 13.3 e) VHB 2022)	●
5. Bewachungskosten (A 13.3 f) VHB 2022)	● max. 10 Tage
6. Reparaturkosten für Gebäudeschäden infolge eines Einbruchs (A 13.3 g) VHB 2022)	●
7. Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen (A 13.3 h) VHB 2022)	●
8. Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen) (A 13.3 i) VHB 2022)	●
9. Kosten durch Telefonmissbrauch nach einem Einbruch (A 13.3 j) VHB 2022)	● bis 1.000 €
10. Umzugskosten (A 13.3 k) VHB 2022)	● bis 3.000 €
11. Mehrkosten bei vorzeitiger Urlaubs- oder Dienstreise - ab einer voraussichtlichen Schadenhöhe über 5.000 € - (A 13.3 l) VHB 2022)	●
12. Kosten für Wasserverlust bei Leitungswasserschäden (A 13.3 m) VHB 2022)	● bis 3.000 €
13. Kosten für Gasverlust nach Bruch von Gasleitungen (A 13.3 n) VHB 2022)	● bis 3.000 €
14. Mehrkosten für energetisch modernisierte Haushaltsgeräte (A 13.3 o) VHB 2022)	● bis 3.000 €
15. Datenrettungskosten (A 13.3 p) VHB 2022)	● bis 2.000 €
16. Sachverständigenkosten (A 13.3 q) VHB 2022) Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 € übersteigt, werden 80% der Kosten des Versicherungsnehmers erstattet	● bis 2.000 €
17. Kostenbegrenzung insgesamt (A 18.3) VHB 2022) Zusammen werden die versicherten Kosten bis zu 30 % der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt	
IV. Im Rahmen der Versicherungssumme sind – bezogen auf den über Proneo versicherten Hausrat – folgende weitere Deckungserweiterungen versichert:	
1. Verzicht auf eine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger - Herbeiführung des Versicherungsfalls - Verletzung einer Obliegenheit bei einer Gesamtschadenhöhe (A 2.3 a) bb) und A 2.3 c) VHB 2022)	● ● bis 1.000 €
2. Mitversicherung von technischen, optischen und akustischen Anlagen zur Sicherung der Wohnung (A 8.3 d) VHB 2022)	●
3. Mitversicherung von gelagerten - nicht mit dem Fahrzeug verbundenen - Sommer-/ Winterreifen einschließlich Felgen, Kindersitze, Dachboxen und Fahrradträger (A 8.3 f) VHB 2022)	● bis 2.500 €
4. Mitversicherung von Handelsware und Musterkollektionen (A 8.3 i) VHB 2022)	● bis 5.000 €
5. Hausrat in Kundenschießfächern bei Geldinstituten (A 10.5 VHB 2022)	● bis 20.000 €
6. Außenversicherung weltweit (A 12.1, A 12.7 VHB 2022)	● bis 20.000 €

7. Dauer der Außenversicherung (A 12.1 b) VHB 2022)	● bis 12 Monate
8. Sportausrüstungen im Rahmen der Außenversicherung zeitlich unbegrenzt (A 12.1 d) VHB 2022)	● bis 3.000 €
9. Zweitwohnung aus beruflicher Veranlassung - einschließlich Wertsachen (A 12.3) VHB 2022)	● bis 15.000 € ● bis 2.500 €
10. Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen / Schlafwagenabteilen (A 12.4) VHB 2022)	● bis 20.000 €
11. Vorsorge bei Wohnungswechsel (A 17.1 bis 17.3 VHB 2022)	● bis 6 Monate nach Umzugsbeginn
12. Vorsorge für in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder bei Neugründung eines eigenen Haushaltes (A 17.9 VHB 2022)	● bis 12 Monate nach Auszug
13. Kein Abzug wegen Unterversicherung mit erweiterter Vorsorge (A 14.2 b) A 18.6 VHB 2022)	● bis 20 % *
14. Mitversicherung von Wertsachen - Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge - Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere - Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin (A 19.3 VHB 2022)	● bis 40 % * ● bis 2.000 € ● bis 20.000 € ● bis 40.000 €
15. Anzeige der Gefahrerhöhung bei Abwesenheit länger als (A 24.1 c) VHB 2022)	● 6 Monate
16. Keine Anzeigepflicht bei Aufstellen eines Gerüsts (A 24.1 e) VHB 2022)	●
17. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung (A 27.1 VHB 2022)	● bis 15 Monate
18. Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel (A 27.2 VHB 2022)	●
19. Besserstellungs-Garantie (A 27.3 VHB 2022)	● bis 5 Jahre
20. Leistungs-Garantie gegenüber GDV-Musterbedingungen (A 27.4 VHB 2022)	●
21. Leistungsverbesserungs-Garantie (A 27.5 VHB 2022)	●
22. Produktverbesserungs-Garantie (A 27.6 VHB 2022)	● sofern gewünscht
V. Darüber hinaus vereinbarte Erweiterungen oder Einschränkungen sind aus dem Versicherungsschein ersichtlich.	

* der Versicherungssumme

● bedeutet, dass diese Gefahren und Schäden bzw. Kosten bei dem vereinbarten Versicherungsumfang auf Grundlage der VHB 2022 Proneo (Pro Home Select) versichert bzw. bis zu der aufgeführten Begrenzung versichert sind.

Präambel zu den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2022) - Proneo

Die Verbundene Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Hausrat. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Wird der Hausrat zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie nach den untenstehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Wir berechnen Ihre Entschädigung nach dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Neuwert des zu versichernden Hausrats ist die Grundlage für die Versicherungssumme.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein Schadenereignis entstehen.

Die "Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen" sind die Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Hausratversicherung.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer: Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall: Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse: Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse

(z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Versicherungswert: Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen ist es der erzielbare Verkaufspreis.

Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge: Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn Sie dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags. Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadenfall noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme in der Höhe von 10 Prozent zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen definieren die Höchstleistung im Schadenfall. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.

Summenanpassung: Die Entschädigung zum Neuwert erfordert eine laufende Aktualisierung Ihrer Versicherungssumme. Die Anpassung der Versicherungssumme richtet sich nach dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Ihren Hausrat verändert. Das soll Sie im Schadenfall vor einer Unterversicherung durch Preissteigerungen schützen.

Obliegenheiten: Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung in der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Besondere Bestimmungen zu den VHB 2022 und Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung

Inhaltsverzeichnis

Besondere Bestimmungen zu den VHB 2022 Proneo - Pro Home Select

- A 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?
- A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
- A 3 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Rauch und Ruß; Seng- und Schmor-schäden; Implosion; Überschalldruckwellen; Anprall oder Ab-sturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung; Anprall von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen; radioaktive Isotope; innere Unruhen; Unterbrechung der Energiezufuhr bei Kühl- und Gefriergut; unberechtigter Gebrauch von Bank-/Kreditkarten; Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl; Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub; Diebstahl aus Kraftfahrzeugen; einfacher Diebstahl; Phishing zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Natur-gefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A 7 Welche Sachen sind versichert?
- A 8 Was gehört zum Hausrat?
- A 9 Was gehört nicht zum Hausrat?
- A 10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?
- A 11 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?
- A 12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was bein-haltet sie?
- A 13 Welche Kosten sind versichert?
- A 14 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungs-summe?
- A 15 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?
- A 16 Was sind die Grundlagen der ergänzenden individuellen Bei-tragsregulierung?
- A 17 Was gilt bei einem Wohnungswechsel? Was gilt bei Risikofort-fall?
- A 18 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unter-versicherung?
- A 19 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?
- A 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?
- A 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie ver-zinst?
- A 22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätz-liche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?
- A 23 Welche besonderen zusätzlichen Obliegenheiten (in Erweite- rung von B 8) hat der Versicherungsnehmer nach dem Versiche-rungsfall zu erfüllen?
- A 24 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?
- A 25 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?
- A 26 Was gilt bei Repräsentanten des Versicherungsnehmers?
- A 27 Welche Garantien sind vereinbart? Welche Garantie ist zusätz-lich vereinbar?
- A 28 Was gilt für den Makler?

Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung

- B 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- B 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags
- B 3 Dauer und Ende des Vertrags
- B 4 Folgebeitrag
- B 5 Lastschriftverfahren
- B 6 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- B 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- B 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- B 9 Gefahrerhöhung
- B 10 Überversicherung
- B 11 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- B 12 Versicherung für fremde Rechnung
- B 13 Übergang von Ersatzansprüchen
- B 14 Kündigung nach Versicherungsfall
- B 15 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- B 16 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- B 17 Bedingungsanpassung
- B 18 Verjährung
- B 19 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
- B 20 Anzuwendendes Recht
- B 21 Embargobestimmung

A 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandeln kommen:

- A 1.1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Rauch und Ruß; Seng- und Schmorschäden; Implosion; Überschalldruckwellen; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung; Anprall von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen; radioaktive Isotope; innere Unruhen; Unterbrechung der Energiezufuhr bei Kühl- und Gefriergut; unberechtigter Gebrauch von Bank-/Kreditkarten; Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat;
- A 1.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat; Diebstahl aus Kraftfahrzeugen; Einfacher Diebstahl; Phishing;
- A 1.3 Leitungswasser;
- A 1.4 Naturgefahren
 - a) Sturm, Hagel,
 - b) nur soweit zusätzlich vereinbart:
Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A 2.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Ausgenommen hiervon sind Schäden durch die Explosion konventioneller Kampfmittel aus dem ersten und zweiten Weltkrieg innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

A 2.2 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.3 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- a) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls
 - aa) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Versicherungsfalls durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls als bewiesen.
 - bb) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so verzichtet der Versicherer auf sein Recht zur Leistungskürzung.
- b) Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch ein rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
- c) Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten
 - aa) Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten nach B 8.3 und B 13.2 sowie bei einer Gefahrerhöhung nach B 9.5 auf sein Recht zur Leistungskürzung, wenn der Ge-

samtschaden aus dem Versicherungsfall 1.000 € nicht übersteigt.

- bb) Der Verzicht nach aa) gilt nicht, wenn
 - der Gesamtschaden aus dem Versicherungsfall 1.000 € übersteigt;
 - der Versicherungsnehmer nach Schadeneintritt seine Anzeige-, Auskunft- und Aufklärungspflichten verletzt.

A 3

Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Rauch und Ruß; Seng- und Schmorschäden; Implosion; Überschalldruckwellen; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung; Anprall von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen; radioaktive Isotope; innere Unruhen; Unterbrechung der Energiezufuhr bei Kühl- und Gefriergut; unberechtigter Gebrauch von Bank-/Kreditkarten; Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 3.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Mitversichert sind auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Feuer-Nutzwärmeschaden).

A 3.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

A 3.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

A 3.4 Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A 3.5 Verpuffung

Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Geschwindigkeit und Druckeinwirkung verläuft.

A 3.6 Rauch und Ruß

Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches oder des Rußes entstehen.

A 3.7 Seng- und Schmorschäden

- a) Sengschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einem Feuer oder einer Hitzequelle

ausgesetzt waren, ohne dass es an dieser Stelle tatsächlich gebrannt hat.

- b) Ein Schmorschaden liegt vor, wenn die Substanz einer Sache unter Mitwirkung einer Wärmequelle zersetzt wird, ohne dass es zu einer Glut- oder Flammenbildung kommt. Schäden an technischen Sachen durch Einwirkung des elektrischen Stroms sind hiervon ausgeschlossen.
- c) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100 € gekürzt.

A 3.8 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 3.9 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

A 3.10 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

A 3.11 Anprall von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen auf dem Versicherungsgrundstück oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge.

Nicht versichert sind Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer oder von einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben werden.

A 3.12 Radioaktive Isotope

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen, die infolge eines Versicherungsfalls durch radioaktive Isotope entstehen. Versichert sind insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Die radioaktiven Isotope müssen auf dem Grundstück des Versicherungsorts betriebsbedingt vorhanden sein. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

A 3.13 Innere Unruhen

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen, die in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar durch innere Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

a) Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

- b) Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, wenn sich diese zum Zeitpunkt der Sachbeschädigung in der versicherten Wohnung nach A 10 befinden. Die Regelungen der Außenversicherung nach A 12 finden keine Anwendung.
- c) Ein Anspruch auf Entschädigung durch innere Unruhen besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
- d) Versicherungsnehmer und Versicherer können den Versicherungsschutz für Innere Unruhen jederzeit in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A 3.14 Unterbrechung der Energiezufuhr bei Kühl- und Gefriergut

- a) Versichert sind Schäden am Kühl- und Gefriergut in zu privaten Zwecken genutzten Kühl- und Tiefkühlschränken sowie Tiefkühltruhen innerhalb der versicherten Wohnung, wenn das Kühl- und Gefriergut infolge einer unvorhersehbaren Unterbrechung der Energiezufuhr verdorben ist.
- b) Schäden aufgrund technischer Defekte an Kühl- / Gefriergeräten oder als Folge von Bedienungsfehlern sind nicht versichert.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

A 3.15 Unberechtigter Gebrauch von Bank-/Kreditkarten

- a) Versichert sind Vermögensschäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Bankkarten (ec-Karte), auch in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl, durch Dritte entstehen. Gleiches gilt für die missbräuchliche Verwendung einer Kreditkarte.
- b) Der Versicherungsnehmer muss infolge von Handlungsweisen gemäß a) einen Vermögensschaden erleiden. Zudem muss die ec-Karte/Kreditkarte durch ein versichertes Ereignis gemäß A 1 abhandengekommen sein.
- c) Die Entschädigung ist unabhängig von der Anzahl der abhanden gekommenen ec-Karten/Kreditkarten und unabhängig von der Anzahl der missbräuchlichen Einzelverfügungen je Versicherungsfall insgesamt auf 2.000 € begrenzt.
- d) In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B 8.2 ist bei Abhandenkommen der ec-Karte/Kreditkarte die kontoführende Stelle oder der zentrale Sperrannahmendienst unverzüglich zu benachrichtigen, um die ec-Karte/Kreditkarte zu sperren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 8.1 b) und B 8.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- e) Die Entschädigung erfolgt nur, sofern anderweitig kein Ersatz geleistet wird.

A 3.16 Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person Opfer einer – polizeilich angezeigten – Straftat wird und hierdurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
- b) Als Straftat gilt eine nach dem Strafgesetzbuch (StGB) verbotene Tat, die von dem Täter bewusst und schuldhaft rechtswidrig begangen wurde und keine Gründe der Rechtfertigung enthält.
- c) Nicht versichert sind
 - aa) Schäden durch Computer-Kriminalität, wie z. B. Betrug beim Online-Banking oder Onlinehandel, Kredit- und Bankkartenbetrug oder durch Viren oder Schadsoftware;
 - bb) Fahrraddiebstähle;
 - cc) sonstige beitragspflichtige Einschlussmöglichkeiten;
 - dd) Versicherungsfälle, die bereits außerhalb dieser Bestimmung im Rahmen des Vertrages entschädigt werden. Dies gilt auch, wenn die dort vereinbarte Entschädigungsgrenze geringer ist als die Entschädigungsgrenze gemäß d).
- d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.
- e) In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B 8.2 hat der Versicherungsnehmer die Straftat unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle bzw. einer vergleichbaren Ordnungsinstanz anzuzeigen und sicherzustellen, dass dort ein Protokoll zum Schadenereignis angefertigt und eine Auflistung über abhanden gekommene Sachen ein-

gereicht wird. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 8.1 b) und B 8.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A 3.17 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- b) Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 3.1 sind.

A 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub, Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, einfacher Diebstahl, Phishing zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 4.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

- a) Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes
Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt. Es ist unerheblich, ob der Raum privat oder gewerblich genutzt wird.
Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.
Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.
- b) Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes
Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.
Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.
Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.
- c) Einschleichen oder verborgen halten
Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.
- d) Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes
Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.
- e) Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel. Dies liegt in folgenden Fällen vor:
 - aa) Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A 4.3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.
 - bb) Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermög-

licht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

A 4.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in A 4.1 a) oder A 4.1 e) beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A 4.3 Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

- a) Anwendung von Gewalt
Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).
Der Versicherer entschädigt auch, wenn sich der Räuber unter Vortäuschung einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft oder einer Befugnis zum Betreten oder eines bestehenden Vertrauensverhältnisses Zugang zur versicherten Wohnung verschafft. Dort erlangt er mit Hilfe von besonderem Geschick oder unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses ohne Einverständnis des Opfers den Gewahrsam über versicherte Sachen.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.
- b) Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben.
Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angeordnete Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.
- c) Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft
Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

A 4.4 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

- a) Der Versicherer entschädigt auch für versicherte Sachen (A 7), die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn diese Sachen sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge (nicht Anhänger) entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
- b) Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeugs gleich. Als Behältnis gilt auch eine am Fahrzeug fest montierte und verschlossene Dachbox (Dachkoffer).
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.
- d) Nicht versichert sind Wertsachen gemäß A 19.1. Für Auto- und Mobiltelefone, Foto-, Film- und Videogeräte, Computer (z. B. Laptops, Navigationsgeräte, MDA/PDA) und deren Zubehör ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

A 4.5 Einfacher Diebstahl

Der Versicherer entschädigt auch bei Entwendung durch einfachen Diebstahl für die folgenden versicherten Sachen.
Voraussetzung ist, dass die Sachen Eigentum des Versicherungsnehmers sind und ihm zur privaten Nutzung dienen. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Versichert ist der einfache Diebstahl

- a) außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück von
 - aa) Gartenmöbeln und Gartengeräten
Gartenmöbel sind Möbel (z. B. Gartentische, -stühle, -bänke) aus Holz, Kunststoff oder Metall sowie Sonnenschirme, die zur Nutzung im Freien hergestellt wurden.
Gartengeräte sind Geräte, die der Gartenpflege dienen, z. B. Rasenmäher (auch Aufsitzrasenmäher und selbstfahrende Rasenmähroboter), Poolroboter, Heckenscheren, Baumsägen, Leitern, Rechen und Schaufeln.
 - bb) Grills und Wäschespinnen, Wäsche und Kleidung sowie fest verankerte Gartenskulpturen,
 - cc) Kinderspiel- und Sportgeräten, z. B. Schaukeln, Wippen, Trampoline,
 - dd) Antennenanlagen, Markisen, steckerfertige Fotovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung bis 800 W (sog. Balkonkraftwerke) und Überwachungseinrichtungen, die ausschließlich der versicherten Wohnung dienen.
 - ee) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.
- b) auch außerhalb des Versicherungsortes von
 - aa) Kinderwagen,
 - bb) Krankenfahrstühlen und Gehhilfen
Voraussetzung ist, dass keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. private oder gesetzliche Krankenversicherung) beansprucht werden kann und bei fremdem Eigentum nur insoweit, wie der Versicherungsnehmer zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet ist.
 - cc) dem Versicherungsnehmer gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner, die aus Räumen entwendet werden, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt.
- c) aus Kranken- und Pflegezimmern sowie bei ambulanter Behandlung
 - aa) Voraussetzung ist, dass sich die versicherten Sachen
 - anlässlich einer ambulanten Behandlung/Beratung des Versicherungsnehmers oder von einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person beim Arzt, Zahnarzt, Krankengymnasten oder Physiotherapeuten oder
 - im Falle eines stationären Aufenthaltes des Versicherungsnehmers oder einer ansonsten mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person in einem Krankenhaus, einer Reha-Klinik, einer Kureinrichtung oder einer Pflegeeinrichtungvorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und aus dem Zimmer entwendet werden. Ein Zeitraum von mehr als drei Monaten gilt nicht mehr als vorübergehend.
 - bb) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.
 - cc) Für Wertsachen gemäß A 19.1 entschädigt der Versicherer nur bei Diebstahl aus Krankenhaus-, Kur- und Pflegezimmern. Hier ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.
- d) am Arbeitsplatz während der Geschäftszeiten
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.
- e) aus Schule, Kindergarten oder Kita von versicherter Bekleidung, die Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, während des Aufenthaltes in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte, einem Hort oder in einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sowie bei von diesen Institutionen durchgeführten Veranstaltungen durch Diebstahl abhandeln kommen.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

A 4.6

Phishing

- a) Der Versicherer entschädigt auch für Vermögensschäden des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, wenn sich ein unberechtigter Dritter durch Phishing vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person widerrechtlich verschafft und diese im Rahmen des privaten Online-Bankings missbräuchlich nutzt.
Phishing ist eine Betrugsmethode, bei der versucht wird über gefälschte E-Mails an persönliche Daten eines Internetnutzers zu gelangen, um hierdurch unter seiner Identität unerlaubte Handlungen im Online-Verkehr vorzunehmen.
Ersetzt wird der durch den Phishingangriff verursachte Vermögensschaden in Höhe des abgebuchten Betrags vom privaten Konto des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person. Mehrere Buchungen stellen einen Vermögensschaden dar, wenn sie durch einen Phishingangriff verursacht worden sind. Das gilt auch, wenn der Täter mehrere Zugangs- oder Identifikationsdaten erlangt hat.
- b) Nicht versichert sind
 - aa) Schäden, die aus einem früheren, dem Versicherungsnehmer bekannten Datendiebstahl entstanden sind;
 - bb) aus einer Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, in Rechnung gestellte Kosten des Kreditinstitutes);
 - cc) Schäden, für die das kontoführende Kreditinstitut haftet oder von diesem ersetzt werden.
 - dd) Kosten der Rechtsverfolgung;
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.
- d) Einzuhalten sind folgende Obliegenheiten
In Erweiterung der Obliegenheiten von B 8.1 und 8.2 gilt vor Eintritt eines Versicherungsfalles
 - aa) Gelten seitens des Kreditinstituts besondere Bestimmungen oder Auflagen für die Nutzung des jeweils geführten Kontos, sind diese vom Versicherungsnehmer zu beachten und einzuhalten.
 - bb) Der Versicherungsnehmer hat seine internetfähigen Geräte mit einem zusätzlichen Schutz gegen unberechtigten Zugriff (z. B. Firewall) und gegen Schadsoftware (z. B. Virens Scanner) zu versehen und diese auf einem aktuellen Stand zu halten.
 - cc) Ist dem Versicherungsnehmer bekannt, dass sich ein unberechtigter Dritter persönliche Daten von ihm verschafft hat, hat der Versicherungsnehmer alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um einen Vermögensschaden abzuwenden (z. B. Änderung von Kennwörtern, Information an das kontoführende Kreditinstitut).bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - dd) Der Versicherungsnehmer hat den Schaden dem kontoführenden Kreditinstitut unverzüglich zu melden.
 - ee) Der Versicherungsnehmer hat das kontoführende Kreditinstitut aufzufordern, den Vermögensschaden zu erstatten und dem Versicherer bei einer Ablehnung das Ablehnungsschreiben mit der teilweisen oder vollständigen Ablehnung der Übernahme des Vermögensschadens zu übersenden.
 - ff) Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen des Versicherers das kontoführende Kreditinstitut zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles dem Versicherer zu erteilen,
 - gg) Der Versicherungsnehmer hat den Schaden der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach B 8.1 b) und B 8.3 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 4.7 Zusätzlich vereinbar:

Soweit vereinbart und im Versicherungsschein genannt, gilt mitversichert:

Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern

- a) In Erweiterung zu A 4.1 sind Fahrräder und Fahrradanhänger auch gegen Diebstahl versichert.

Dieser Versicherungsschutz besteht auch für Elektrofahrräder und Pedelecs, sofern hierfür keine Versicherungspflicht besteht.

Mit dem Fahrrad fest verbundene Teile sind auch dann versichert, wenn sie demontiert und entwendet werden, ohne dass das gesamte Fahrrad gestohlen wird. Als fest verbunden gilt jede Art von Verschraubung, auch Schnellspann-Verschraubungen. Nicht versichert sind jedoch lose mit dem Fahrrad verbundene Teile wie beispielsweise Ansteck-Zubehör (z. B. Beleuchtung, Tacho oder Satteltasche).

Mit dem Fahrrad lose verbundene Teile sind nur versichert, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad entwendet werden.

Die Regelungen zur Außenversicherung nach A 12 gelten entsprechend.

- b) Es gelten je Fahrrad und Fahrradanhänger die vereinbarten Entschädigungsgrenzen (siehe Versicherungsschein).
- c) Einzuhalten sind folgende Obliegenheiten:
- aa) Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad und/oder den Fahrradanhänger durch ein verkehrstübliches Schloss gegen Diebstahl sichern, wenn er diese nicht zur Fortbewegung einsetzt.
 - bb) Der Versicherungsnehmer hat geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) der Fahrräder und Fahrradanhänger belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale des Fahrrads und / oder des Fahrradanhängers anderweitig nachweisen kann.
 - cc) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Darüber hinaus hat er dem Versicherer einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad / der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
 - dd) Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach B 8.1 b) und B 8.3 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 4.8 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneeeindruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- b) Nicht versicherte Schäden bei Raub
Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts an dem die Tathandlungen nach A 4.3 a) bis A 4.3 c) verübt werden, sind diese Sachen versichert. Ebenso sind Schäden durch räuberische Erpressung versichert, wenn diese Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe auf Verlangen des Täters hingeschafft werden.

A 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**A 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden**

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- a) Leitungswasserschäden
- b) Bruchschäden

A 5.2**Leitungswasserschäden**

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig aufgetreten ist aus:

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- b) den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- c) Heizungs- oder Klimaanlageanlagen,
- d) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
- e) Zimmerbrunnen und Wassersäulen sowie Wasserbetten oder Aquarien,
- f) innenliegenden Regenwasserrohren.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A 5.3**Bruchschäden**

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
 - dd) der Regenwasserentsorgung;
 - ee) der Gasversorgung.

Das setzt voraus, dass diese Rohre kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.
- c) sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), soweit diese Armaturen zum versicherten Hausrat gehören. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A 5.4**Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- a) Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) Schwamm;
- c) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- d) Erdbeben, Schneeeindruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- e) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 5.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- f) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.

Nicht versichert sind Schäden an

- g) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

- h) dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

A 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 6.1 Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- a) Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A 6.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 6.3 Versicherte Sturm-/ Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- a) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- b) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- c) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- d) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- e) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- f) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 6.4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

- a) Überschwemmung
Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn
 - aa) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb) Witterungsniederschläge oder
 - cc) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von A 6.4 a) aa) oder A 6.4 a) bb) die Überflutung verursacht haben.
- b) Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn
 - aa) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
 - bb) Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.

c) Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- aa) Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- bb) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

d) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

e) Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

f) Schneedruck

Sneeedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

g) Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

h) Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

A 6.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- a) Sturmflut sowie Ausuferung von Nord- und Ostsee;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- c) Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- d) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- e) Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an

- f) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- g) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden.

Ausgenommen hiervon sind:

- aa) Antennenanlagen, Markisen und steckerfertige Fotovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung bis 800 W (sog. Balkonkraftwerke) nach A 8.3 c)
- bb) folgende Sachen, die sich außerhalb der versicherten Wohnung des Versicherungsnehmers, aber auf demselben Grundstück befinden und ausschließlich dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung dienen:
 - Gartenmöbel
Gartenmöbel sind Möbel (z. B. Gartentische, -stühle, -bänke) aus Holz, Kunststoff oder Metall sowie Sonnenschirme, die zur Nutzung im Freien hergestellt wurden.
 - Gartengeräte sind Geräte, die der Gartenpflege dienen, z. B. Rasenmäher (auch Aufsitzrasenmäher und selbstfahrende Rasenmäherbater),

Poolroboter, Heckenscheren, Baumsägen, Leitern, Rechen und Schaufeln.

- Grills, Wäschespinnen, fest verankerte Gartenskulpturen
- Kinderspiel- und Sportgeräte einschließlich Trampoline
- Pavillons, sofern sie nicht Grundstücksbestandteile sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.

A 6.6 Wartezeit und Selbstbeteiligung für weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

- a) Der Versicherungsschutz beginnt für die weiteren Naturgefahren gemäß A 6.4 mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragsdatum, frühestens mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen weitere Naturgefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

- b) Es gilt die vereinbarte und im Versicherungsschein angegebene Selbstbeteiligung je Versicherungsfall.

A 6.7 Vorzeitige Kündigungsmöglichkeit für weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Versicherung der weiteren Naturgefahren mit einer Frist von drei Monaten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Dafür hat er nach Zugang der Erklärung des Versicherers einen Monat Zeit.

A 7 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

Hausrat, der anlässlich eines - auch unmittelbar bevorstehenden - Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach A 12 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

A 8 Was gehört zum Hausrat?

- A 8.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

- A 8.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach A 19.

- A 8.3 Ferner gehören zum Hausrat

- a) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen).

Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen.

- b) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.

- c) privat genutzte Antennenanlagen, Markisen und steckerfertige Fotovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung bis 800 W (sog. Balkonkraftwerke), die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 10 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

- d) technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen und die der

Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

- e) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.

Mitversichert sind auch Flugmodelle (auch Drohnen) mit einem Startgewicht unter 5 kg. Voraussetzung ist, dass diese Flugmodelle ferngelenkt sind und ausschließlich zur privaten Sport- oder Freizeitgestaltung genutzt werden.

- f) Sommer-/Winterreifen einschließlich Felgen, Kindersitze, Dachboxen und Fahrradträger, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind und innerhalb des Versicherungsortes gelagert werden.

Voraussetzung ist, dass keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Kfz-Versicherung) beansprucht werden kann.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.

- g) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte.

- h) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.

- i) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die folgenden Personen zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen: Dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Für Handelswaren und Musterkollektionen gilt die Entschädigung je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

- j) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach A 10.1 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

- A 8.4 Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach A 8.1 bis A 8.3, das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers nach A 9 e).

A 9 Was gehört nicht zum Hausrat?

Nicht zum Hausrat gehören

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in A 8.3 a) genannt.

- b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt.

Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

- c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter A 8.3 e) oder f) genannt.

- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter A 8.3 e), g) oder h) genannt.

- e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen.

- f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.

- g) elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

A 10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- A 10.1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).
- A 10.2 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.
- A 10.3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- A 10.4 privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsorts befinden.
- A 10.5 Hausrat in Kundenschießfächern bei Geldinstituten
Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen in Kundenschießfächern bei Geldinstituten, soweit dort vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Kundenschießfächer zu privaten Zwecken genutzt werden, und der Inhalt dieser Kundenschießfächer durch eine versicherte Gefahr gemäß A 1 zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt. Dies setzt voraus, dass anderweitig kein Ersatz geleistet wird. Die Versicherung erfolgt auf Erstes Risiko.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 € begrenzt.

A 11 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

A 12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

A 12.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
- Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht als vorübergehend.
- In Erweiterung von a) und b) besteht für versicherte Rasenmähroboter auch dann Versicherungsschutz, wenn sich der Rasenmähroboter dauerhaft außerhalb der Wohnung auf dem Versicherungsgrundstück befindet.
- In Erweiterung von a) und b) besteht für versicherte Sportausrüstungen des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person auch dann Versicherungsschutz, wenn sich die

Sportausrüstung dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt

A 12.2 Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:

- der Ausbildung;
- einem freiwilligen Wehrdienst;
- einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

A 12.3 Zweitwohnung

- Es besteht Versicherungsschutz auch für Hausrat, der sich in einer aus beruflicher Veranlassung vom Versicherungsnehmer oder dem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzten Wohnung befindet und innerhalb Deutschlands gelegen ist. Der Versicherungsschutz entfällt, sobald der Lebensmittelpunkt in diese Wohnung verlagert wird.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 15.000 € begrenzt.
- Wertsachen in der Zweitwohnung sind abweichend von A 19.3 a) bis zu einer Entschädigungsgrenze von insgesamt 2.500 € versichert. Für Bargeld gilt die zusätzliche Entschädigungsgrenze gemäß A 19.3 b) aa).

A 12.4 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

- Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach A 4.1 erfüllt sein.
- In Erweiterung von a) und A 4.1 entschädigt der Versicherer auch für versicherte Sachen, die auf einer Reise oder einer Fährüberfahrt bei einem Einbruch in die Schiffskabine oder durch Aufbrechen verschlossener Zugabteile, die ausschließlich dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zur Verfügung stehen, gestohlen werden.

Das Gleiche gilt, wenn versicherte Sachen bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Dies setzt voraus, dass keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (beispielsweise einer Reisegepäckversicherung) beansprucht werden kann.

A 12.5 Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach A 4.3 a) an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:

Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Auf die Bestimmungen gemäß A 4.8 b) wird hingewiesen.

A 12.6 Besonderheit bei Naturgefahren

Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden, sofern nicht unter A 6.5 g) aa) oder bb) genannt.

A 12.7 Entschädigungsgrenzen

- Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 20.000 € begrenzt.
- Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten die zusätzlichen Entschädigungsgrenzen (siehe A 19.3).

A 13 Welche Kosten sind versichert?

A 13.1 Kosten zur Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens

- Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung

und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

- bb) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
 - cc) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach aa) und bb) entsprechend kürzen, dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - dd) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - ee) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß aa) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
 - ff) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- b) Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
- aa) Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
 - bb) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach aa) entsprechend kürzen.

A 13.2 Weitere versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- a) Aufräumungskosten
- b) Bewegungs- und Schutzkosten
- c) Hotelkosten
- d) Transport- und Lagerkosten
- e) Schlossänderungskosten
- f) Bewachungskosten
- g) Reparaturkosten für Gebäudeschäden
- h) Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen
- i) Kosten für provisorische Maßnahmen
- j) Kosten durch Telefonmissbrauch
- k) Umzugskosten
- l) Rückreisekosten bei Urlaubs- und Dienstreisen
- m) Kosten für Wasserverlust
- n) Kosten für Gasverlust
- o) Mehrkosten für energetisch modernisierte Haushaltsgeräte
- p) Datenrettungskosten
- q) Sachverständigenkosten

A 13.3 Definition und Umfang der weiteren versicherten Kosten

- a) Aufräumungskosten
- Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.

b) Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

c) Hotelkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Das Gleiche gilt, wenn die Wohnung durch eine durch diesen Vertrag versicherte Gefahr (siehe A 1) unbewohnbar wurde, ohne dass ein Schaden am versicherten Hausrat die Unbewohnbarkeit verursacht hat und anderweitig kein Entschädigungsanspruch besteht.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 365 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 2 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

d) Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Das Gleiche gilt, wenn die Wohnung durch eine durch diesen Vertrag versicherte Gefahr (siehe A 1) unbenutzbar wurde, ohne dass ein Schaden am versicherten Hausrat die Unbenutzbarkeit verursacht hat und anderweitig kein Entschädigungsanspruch besteht.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 365 Tagen.

e) Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen der Wohnung und dort befindliche Wertschutzschränke vorzunehmen. Dies schließt Kosten für das unvermeidbare gewaltsame Öffnen und die Wiederherstellung der Behältnisse ein.

Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

f) Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die Dauer von 10 Tagen.

g) Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind. Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

h) Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

i) Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

j) Kosten durch Telefonmissbrauch

Das sind Telefonkosten, die entstehen, weil während bzw. nach einem Einbruch in die versicherte Wohnung ein dort befindliches Telefon von den Tätern für Telefongespräche (Festnetztelefon- oder Mobiltelefonanschluss) missbraucht wurde.

Die Entschädigung der dadurch entstandenen nachgewiesenen Mehrkosten ist auf 1.000 € begrenzt.

In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B 8.2 hat der Versicherungsnehmer im Falle des Diebstahls des Mobiltelefons den Anschluss unverzüglich sperren zu lassen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 8.1 b) und B 8.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

k) Umzugskosten

Das sind Kosten, die entstehen, weil der Versicherungsnehmer innerhalb Deutschlands wegen eines Versicherungsfalles umziehen muss. Voraussetzung ist ein Totalschaden an der versicherten Wohnung oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall 3.000 € begrenzt.

l) Rückreisekosten bei Urlaubs- und Dienstreisen

Das sind Kosten, die entstehen, weil infolge eines erheblichen Versicherungsfalles (voraussichtliche Schadenhöhe über 5.000 €) die vorzeitige Rückreise des Versicherungsnehmers bei Dienstreisen sowie der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden und mit ihm gemeinsam verreisten Familienangehörigen bei Urlaubsreisen erforderlich ist. Voraussetzung hierfür ist, dass anderweitig kein Ersatz geleistet wird.

Als Urlaub- und Dienstreise gilt jede Abwesenheit von mindestens vier Tagen bis längstens sechs Wochen.

Als Fahrtmehrkosten gelten die Kosten, die für die Nutzung eines angemessenen Reisemittels entsprechend dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort zusätzlich entstehen.

m) Kosten für Wasserverlust

Das sind Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles nach A 5 durch den Mehrverbrauch von Wasser und Abwasser entstehen und vom Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.

n) Kosten für Gasverlust

Das sind Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles nach A 5.3 a) ee) durch den Mehrverbrauch von Gas entstehen und vom Gasversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.

o) Mehrkosten für energetisch modernisierte Haushaltsgeräte

Bei folgenden neu zu beschaffenden Haushaltsgeräten ersetzt der Versicherer die Mehrkosten für die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles verfügbare höchste Effizienzklasse: wasser- bzw. energiesparende Waschmaschinen oder Wäschetrockner, Trockner, Kühlschränke, Gefrierschränke bzw. -truhen und Geschirrspüler.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.

p) Datenrettungskosten

aa) Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen. Dies gilt, wenn diese zumindest auch privat genutzt werden. Eine Wiederbeschaffung gilt dabei nicht als Wiederherstellung.

Voraussetzung ist, dass die Daten durch eine Substanzbeschädigung des Datenträgers verloren ge-

gangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

bb) Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme in folgenden Fällen:

- Der Versicherungsnehmer ist zur Nutzung der Daten oder Programme nicht berechtigt.
- Der Versicherungsnehmer hält die Daten oder Programme auf einem Sicherungs- oder Installationsmedium vor.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines erneuten Lizenzerwerbs.

Nicht versichert gelten Schäden durch Computer-Kriminalität (z. B. Hacking) oder durch Viren oder Schadsoftware.

cc) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

q) Sachverständigenkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Sachverständigenkosten, die der Versicherungsnehmer gemäß A 20.6 für das Sachverständigenverfahren zu dem vereinbarten Anteil zu tragen hat, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 € übersteigt, bis zu 80 %.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

A 14 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?

A 14.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

- a) Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.
- b) Für Kunstgegenstände nach A 19.1 a) dd) und Antiquitäten nach A 19.1 a) ee) ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.
- c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.
- d) Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach A 19.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

A 14.2 Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach A 14.1 entsprechen.
- b) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent, bzw. 20 Prozent bei Vereinbarung des Unterversicherungsverzichts gemäß A 18.6.

A 14.3 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

- a) Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Er verändert hierzu die Versicherungssumme.

Für die Anpassung wird der Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Sie wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.

Der Versicherer gibt dem Versicherungsnehmer die neue Versicherungssumme bekannt.

- b) Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich ein neuer Beitrag.
- c) Der Versicherungsnehmer kann der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem ihm die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

A 15 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?

A 15.1 Erläuterungen

Der Beitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragssatzes steigen oder sinken.

Der vom Versicherungsnehmer zu zahlende Beitrag ergibt sich aus der Multiplikation der Versicherungssumme mit dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart.

A 15.2 Entstehung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen sowie der Sach- und Personalkosten), des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert.

A 15.3 Kalkulationsmethodik Beitragsanpassung / Frequenz

Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und – wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen, der Feuerschutzsteuer und der den Verträgen zurechenbaren Kosten es erforderlich macht – an diese Entwicklung anzupassen.

Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Veränderungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Anpassung außer Betracht.

Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitragssatz mindestens alle 5 Jahre neu kalkuliert.

Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (wie z. B. die Altersgruppe, die Höhe der Versicherungssumme, die Nutzungsart der Wohnung / des Gebäudes, ihre Bauart oder ihre geographische Lage) kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematisch-statistischer und geographischer Verfahren eine Zusammenfassung erfolgen und für diese gesondert kalkuliert werden.

A 15.4 Schwellenwerte

Die sich aus der Neukalkulation ergebende Erhöhung des Beitragssatzes darf 20 Prozent des bisherigen Beitragssatzes nicht übersteigen.

Darüber hinaus darf der neue Beitragssatz nicht höher sein, als der Beitragssatz für den gleichen Versicherungsschutz im Neugeschäft.

A 15.5 Veränderung des Beitragssatzes

Verändert sich durch die Neukalkulation der Beitragssatz, so ist der Versicherer im Fall der Erhöhung berechtigt und im Fall der Reduzierung verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen.

A 15.6 Informationspflichten und Fristen

Erhöhungen des Beitragssatzes werden dem Versicherungsnehmer vom Versicherer mit der Rechnungsstellung mitgeteilt. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung zugehen.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung zu informieren.

Senkungen des Beitragssatzes gelten ohne besondere Mitteilung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

A 16 Was sind die Grundlagen der ergänzenden individuellen Beitragsregulierung?

A 16.1 Erläuterung

Um dauerhaft ein ausgewogenes Verhältnis von Beitrag und Leistung zu erlangen oder zu erhalten, kann der Versicherer eine individuelle Beitragsregulierung durchführen und hierzu ergänzende Informationen heranziehen. Hierzu zählen z. B.: rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge, Dauer und Umfang der bisherigen Vertragsbeziehungen sowie Merkmale zur versicherten Person oder zur versicherten Sache.

A 16.2 Regulierungsmethodik

Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (wie z. B. die Altersgruppe, die Größe und Nutzungsart der Wohnung / des Gebäudes, ihre Bauart oder ihre geographische Lage, rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge, Dauer und Umfang der bisherigen Vertragsbeziehung) kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematisch-statistischer und geographischer und spezieller EDV-technischer Verfahren eine Zusammenfassung erfolgen. Für die jeweilige Gruppe wird das Risiko auf der Grundlage der anerkannten Versicherungsmathematik berechnet.

Auf Basis dieser Informationen können zu Beginn jeder neuen Versicherungsperiode gegenüber dem Beitragssatz Nachlässe eingeräumt oder Zuschläge erhoben werden. Die Nachlässe oder Zuschläge gelten nur für die jeweils neue Versicherungsperiode.

A 16.3 Schwellenwerte

Der sich aus der Neuregulierung ergebende Zuschlag ist auf 5 Prozent pro Jahr begrenzt.

Erfolgt gleichzeitig eine Beitragserhöhung nach Ziffer A 15 ist die Erhöhung des Beitragssatzes einschließlich des Zuschlags aufgrund dieser Regelung auf insgesamt 20 Prozent des bisherigen Beitragssatzes beschränkt.

A 16.4 Informationspflichten und Fristen

Die Regelung A 15.6 gilt entsprechend.

A 17 Was gilt bei einem Wohnungswechsel? Was gilt bei Risikofortfall?

A 17.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 6 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

A 17.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von 6 Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

A 17.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 6 Monate nach Umzugsbeginn.

A 17.4 Anzeige der neuen Wohnung

- a) Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.
- b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.
- c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu einer Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

A 17.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

- a) Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.
- b) Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragsätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.
Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.
- c) Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

A 17.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

- a) Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- b) Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehwohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt A 17.6 b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

A 17.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

A 17.6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

A 17.8 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

- a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates
 - aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
 - bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.Ein Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

- b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

A 17.9 Auszug von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindern

- a) Ziehen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder (leibliche, Adoptiv-, Stief- sowie Pflegekinder) aus der elterlichen Wohnung aus, um einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu gründen, so ist Versicherungsort auch die neue Wohnung der Kinder.
- b) Dies gilt längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Auszug des Kindes.
- c) Die Entschädigung erfolgt nur, sofern anderweitig kein Ersatz geleistet wird.

A 18 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

A 18.1 Der Versicherer ersetzt

- a) bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach A 14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- b) bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach A 14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- c) bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag, der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

A 18.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, soweit der Versicherungsnehmer diese anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich gezahlt hat.

Für die Entschädigung versicherter Kosten gilt dies entsprechend.

A 18.3 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach A 14.2 b) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:

Versicherte Kosten nach A 13.2 werden darüber hinaus bis zu 30 % der Versicherungssumme nach A 14.2 a) und A 14.2 b) ersetzt.

A 18.4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach A 14.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach A 18.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A 13 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

Bei Schäden bis 1 % der vereinbarten Versicherungssumme nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

A 18.5 Kosten

Versicherte Kosten nach A 13 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A 18.6 Zusätzlich vereinbart:

Kein Abzug wegen Unterversicherung

a) Unterversicherungsverzicht

Der Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung verzichtet.

Eine Unterversicherung besteht, wenn die vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (siehe A 14.1) ist. Das kann dazu führen, dass der Versicherer die Entschädigung wegen Unterversicherung nach A 18.4 kürzt. Mit dem Verzicht erfolgt bei der Entschädigungsberechnung nach A 18.3 kein Abzug, wenn die Entschädigungshöhe die vereinbarte Versicherungssumme inklusive des Vorsorgebetrags nicht übersteigt.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand einer Unterversicherung nach A 18.4, wenn folgende Voraussetzung vorliegt:

Es besteht kein weiterer Hausratversicherungsvertrag ohne Unterversicherungsverzicht für denselben Versicherungsort.

b) Erhöhte Vorsorge

Gemäß A 14. 2 b) erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 20 %.

c) Kündigung des Unterversicherungsverzichts

Versicherungsnehmer und Versicherer können den Unterversicherungsverzicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hat er nach Zugang der Erklärung des Versicherers einen Monat Zeit.

d) Wohnungswechsel bei vereinbarten Unterversicherungsverzicht.

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über.

Verändert sich die Voraussetzung für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts (z. B. bei einer Vergrößerung der Wohnfläche) gilt für die neue Wohnung:

Der Unterversicherungsverzicht besteht bis zu zwei Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss der Vertrag an die Voraussetzung angepasst werden. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.

e) Auswirkung eines Widerspruchs gegen die Anpassung der Versicherungssumme.

Durch einen Widerspruch entfällt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht.

Dies gilt aber nur, wenn dadurch die Versicherungssumme unterschritten wird, die zum Zeitpunkt der Anpassung vom Versicherer für den Unterversicherungsverzicht vorgegeben ist.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer über den Wegfall des Unterversicherungsverzichts in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu informieren.

A 19 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

A 19.1 Wertsachen

a) Versicherte Wertsachen nach A 8.2 sind:

- aa) Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;

dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in A 19.1 a) cc) genannte Sachen aus Silber;

ee) Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

A 19.2 Wertschutzschränke

a) Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.

b) Zusätzlich gilt:

Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.

Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

A 19.3 Entschädigungsgrenzen

a) Wertsachen werden je Versicherungsfall bis 40 Prozent der Versicherungssumme entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

b) Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach A 19.2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:

aa) 2.000 € insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;

bb) 20.000 € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

cc) 40.000 € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

A 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

A 20.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A 20.2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 20.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

b) Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

- aa) Mitbewerber des Versicherungsnehmers,
- bb) Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen,
- cc) Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

c) Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellung-

gen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 20.3 b) gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 20.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,
- d) die versicherten Kosten.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

A 20.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 20.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A 20.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A 21.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 21.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Entschädigung
Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.
- b) Zinssatz
Die Entschädigung ist für das Jahr mit vier Prozent zu verzinsen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangt werden können.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 21.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 21.1 und A 21.2 a) gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 21.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

A 22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

A 22.1 Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach A 10 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A 22.2 Sicherheitsvorschriften zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden im Rahmen der weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) gemäß A 6.4

Der Versicherungsnehmer hat als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist – wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

A 22.3 Darüber hinaus gelten zusätzliche Obliegenheiten bei

- a) Phishing gemäß A 4.6 d) aa) - cc)
- b) Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhänger gemäß A 4.7 c)

A 22.4 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A 22.1 bis A 22.3 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach B 8.1 b) und B 8.3 Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 23 Welche besonderen zusätzlichen Obliegenheiten (in Erweiterung von B 8) hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?

In Erweiterung von B 8. 2 a) gelten zusätzliche Besondere Obliegenheiten bei

- A 23.1 Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern gemäß A 4.7 c) cc);
- A 23.2 Kosten durch Telefonmissbrauch gemäß A 13.3 j);
- A 23.3 Phishing gemäß A 4.6 d) dd) - gg);
- A 23.4 Unberechtigter Gebrauch von Bank-/Kreditkarten gemäß A 3.15;
- A 23.5 Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat gemäß A 3.16.

A 24 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

A 24.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach B 9 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- a) Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- b) Anlässlich eines Wohnungswechsels nach A 17 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
- c) Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 6 Monate oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.
Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.
- d) Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

- e) Aufstellen eines Gerüsts

Das Ausstellen eines Gerüsts am Versicherungsort ist keine dem Versicherer anzuzeigende Gefahrerhöhung. Während der Einrüstung sind jedoch bei Abwesenheit alle Fenster und Fenstertüren verschlossen zu halten und Sicherungseinrichtungen zu betätigen.

A 24.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in B 9.3 bis B 9.5 geregelt.

A 25 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

A 25.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

A 25.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

- a) Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

- b) Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- aa) Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- bb) Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

A 25.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

A 25.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurück-erhalten.

A 25.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurück-erlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

A 25.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers.

Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

A 26 Was gilt für Repräsentanten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

A 27 Welche Garantien sind vereinbart? Welche Garantie ist zusätzlich vereinbar?

A 27.1 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

- a) Mit der Beantragung der Hausratversicherung Pro Home Select besteht 15 Monate vor dem jeweiligen Vertragsbeginn – frühestens ab Antragstellung – Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.

- b) Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass

- aa) der Antrag von der Concordia angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird;

- bb) der Vertrag nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;

- cc) der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt, an dem er den Antrag bei der Concordia stellt, bereits bei einem anderen Versicherer einen Versicherungsvertrag mit der gleichen Versicherung unterhält.

- c) Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich mit folgender Maßgabe nach den vertraglich zugrunde liegenden Bedingungen des jeweiligen Vertrages.

- aa) Konditionsdifferenz:

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen, die nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang bei dem Vorversicherer zum Zeitpunkt der Beantragung gehören.

- bb) Summendifferenz:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungssummen, die über die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen beim Vorversicherer hinausgehen. Sofern die Versicherungssummen beim Vorversicherer ausgeschöpft sind, wird die Versicherungssumme über die Summendifferenzdeckung bis maximal zu der bei der Concordia vereinbarten Versicherungssumme unter Anrechnung der Versicherungssumme des Vorversicherers aufgestockt.

- d) Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese nicht erstattet. Sofern nach Beantragung der Versicherung bei dem Vorversicherer Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsverlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Differenzdeckung auf die verschlechterten/ausgeschlossenen Leistungen.

- e) Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht

- aa) für Versicherungsfälle, die vor der Beantragung der Versicherung eingetreten sind;

- bb) soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise befreit ist.

- f) Die Differenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn des jeweiligen Vertrages.

A 27.2 Was gilt bei unklarer Zuständigkeit bei Versichererwechsel?

Soweit sich im Rahmen der Schadenermittlungen jeweils klar feststellen lässt, wann der Schaden eingetreten ist, ist der Versicherer zuständig, in dessen Vertragslaufzeit der jeweilige Schadeneintritt fällt. Sollte sich aber keine definitive Zuständigkeit klären lassen, übernimmt die Concordia als Nachversicherer den Schaden, soweit dieser im Rahmen des bestehenden Vertrages versichert ist.

Der Versicherungsnehmer hat die Entschädigung zurückzuzahlen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Versicherungsfall während der Laufzeit der Vorversicherung eingetreten ist.

A 27.3 Besserstellungs-Garantie

Sollte sich in einem Versicherungsfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger waren, wird die Concordia nach den Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den zuletzt gültigen Versicherungsschein mit den dazugehörenden Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen. Die Besserstellungs-Garantie gilt nur unter der Voraussetzung, dass

- a) ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- b) bei Versichererwechsel die betroffenen Gefahren weiter als versichert gelten
- c) der Versicherungsfall nicht später als 5 Jahre nach Vertragsbeginn bei der Concordia eingetreten ist;
- d) die bei der Concordia vereinbarte Versicherungssumme die Höchstleistung darstellt.

Darüber hinaus gilt die Besserstellungs-Garantie nicht für

- e) beitragspflichtige Einschlüsse (z. B. Erweiterte Naturgefahren)
- f) Deckungen auf „All Risk“-Basis sowie „unbenannte Gefahren“
- g) berufliche und gewerbliche Risiken
- h) Vorsatz und arglistige Täuschung
- i) nicht versicherte Gefahren gemäß A 2 und nicht versicherte Schäden gemäß A 2, A 3.17, A 4.8, A 5.4 und A 6.5
- j) Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge einschließlich derer Teile gemäß A 9 c) und d)
- k) die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke gemäß A 19
- l) Obliegenheiten und Gefahrerhöhungen gemäß A 22, A 23 und A 24 sowie B 8 und B 9.

A 27.4 Leistungs-Garantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die für diesen Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2022) in Bezug auf den Deckungsumfang ausschließlich zum Vorteil für den Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirt-

schaft (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand: 01.01.2016) abweichen.

A 27.5 Leistungsverbesserungs-Garantie

Falls die für diesen Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2022) ausschließlich zum Vorteil für den Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert werden, so gelten diese neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

A 27.6 Soweit zusätzlich vereinbart und im Versicherungsschein genannt:

Produktverbesserungs-Garantie

Wenn der Leistungsumfang Pro Home Select gemäß den diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2022) zukünftig durch den Versicherer verbessert wird, so werden diese Verbesserungen zum Beginn des darauffolgenden Versicherungsjahres auch für diesen Vertrag wirksam. Die Verbesserungen beurteilen sich nicht individuell, sondern unter Beachtung des Bedarfs aller Versicherten mit dem Deckungsumfang „Pro Home Select“. Verbesserung bedeutet die Erhöhung von mitversicherten Leistungspositionen, die Erweiterung bestehender oder die Einführung neuer Leistungsbestandteile.

Dadurch erhöht sich der Beitrag für diese Versicherung. Die Erhöhung ist begrenzt auf 10 % des Jahresbeitrags. Rechtzeitig vor Beginn des Versicherungsjahres erhält der Versicherungsnehmer eine Mitteilung über die Verbesserung des Leistungsumfangs und der damit verbundenen Erhöhung des Beitrags. Die Verbesserung des Leistungsumfangs und die damit verbundene Erhöhung des Beitrags werden nicht wirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung in Textform widerspricht.

Mit dem Widerspruch erlischt die Wirkung dieser Garantie für die Zukunft.

A 28 Was gilt für den Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Besondere Vereinbarungen (Klauseln)

Die folgende Klausel gilt nur, wenn sie besonders vereinbart ist.

9948 (18) Schäden durch Terrorakte

1. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaig abweichender Bestimmungen (ausgenommen Ziffer 3) nicht auf Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten.
2. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
3. Abweichend von den Bestimmungen über den Ausschluss von Schäden durch Terrorakte gemäß Ziffer 1 gelten Sachschäden oder daraus resultierende Ertragsausfall-/Mietausfallschäden im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren und Schäden - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie - nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:
 - 3.1 Der Schaden muss sich durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt auf einem Versicherungsgrundstück/einer Betriebsstelle des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignen und auswirken.
 - 3.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:
 - 3.2.1 Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen;
 - 3.2.2 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation); Öffentliche Versorgungsleistung ist die Bereitstellung und/oder das Betreiben von

Netzen für die allgemeine Versorgung in Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder Verteilung von Strom, Gas, Wasser oder Telekommunikation.

- 3.2.3 Zulieferer-/Abnehmer-Rückwirkungsschäden;
- 3.2.4 Schäden durch Zugangs-/Nutzungsbeschränkungen;
- 3.2.5 Verfügung von hoher Hand.
4. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung - einschließlich etwaiger Kosten - je Versicherungsjahr bis zu 10 Mio. €. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
5. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1 % der Jahreshöchstentschädigung gekürzt. Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, so ist nur der höchste Selbstbehalt anzuwenden.

Abweichend von Satz 1 verzichtet der Versicherer auf den Selbstbehalt, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Versicherungssumme insgesamt 2,5 Mio. € nicht übersteigt.
6. Der Wiedereinschluss von Terrorismusschäden gemäß Ziffer 3 kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von einer Woche nach Zugang der Kündigung des Versicherers kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen Zeitpunkt wie die Kündigung des Versicherers wirksam wird oder aber zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.